

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.02.1995

Geschäftszahl

90/10/0121

Rechtssatz

Weder das AVG noch das OÖ NatSchG 1982 sehen vor, daß einer Entscheidung über eine Feststellung nach § 5 Abs 1 OÖ NatSchG 1982 zwingend (somit selbst dann, wenn durch die von der Behörde durchgeführten Ermittlungen der Sachverhalt ausreichend geklärt worden ist) ein Ortsaugenschein vorangehen muß.